



---

## Sachstand

---

### **Geschlechtsspezifische Bestandteile von Familiennamen – geltender Rechtsrahmen**

Unter besonderer Berücksichtigung Nationaler Minderheiten

**Geschlechtsspezifische Bestandteile von Familiennamen – geltender Rechtsrahmen**

Unter besonderer Berücksichtigung Nationaler Minderheiten

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 228/18  
Abschluss der Arbeit: 16. Oktober 2018  
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,  
Bau und Stadtentwicklung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Deutsches Namensrecht</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Anwendbare Rechtsordnung</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Besondere Bestimmungen zu fremdrechtlichen Namensbestandteilen</b>	<b>5</b>
<b>5.</b>	<b>Sonderregelungen für Aussiedler/Vertriebene</b>	<b>7</b>
<b>6.</b>	<b>Sonderregelungen für nationale Minderheiten</b>	<b>8</b>
<b>7.</b>	<b>Spielraum des Gesetzgebers</b>	<b>10</b>
<b>8.</b>	<b>Ergebnis</b>	<b>10</b>

## 1. Einleitung

Sorbischen Traditionen zufolge war es offenbar üblich, dass dem Familiennamen von Frauen je nach deren Familienstand eine bestimmte Endung angefügt wurde: Verheiratete Frauen hängten ihrem Nachnamen üblicherweise ein -owa an, seltener ein -ina. Für unverheiratete Frauen war meist das Suffix -ec oder -ic (obersorbisch) bzw. -ejc oder -ojc (Niedersorbisch) gebräuchlich.<sup>1</sup> Vorliegend wird vor diesem Hintergrund gefragt, ob das geltende deutsche Namensrecht für eine solche Tradition Spielräume bietet.

## 2. Deutsches Namensrecht

Das deutsche Namensrecht kennt keine nach dem Geschlecht differierenden Namensuffixe des Familiennamens. In Bezug auf die mögliche Änderung des Familiennamens etwa durch Heirat bestimmt § 1355 BGB<sup>2</sup> vielmehr:

„(1) Die Ehegatten sollen **einen** gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen) bestimmen. Die Ehegatten führen den von ihnen bestimmten Ehenamen. Bestimmen die Ehegatten keinen Ehenamen, so führen sie ihren zur Zeit der Eheschließung geführten Namen auch nach der Eheschließung.

(2) Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den Geburtsnamen **oder** den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.“<sup>3</sup>

## 3. Anwendbare Rechtsordnung

Gemäß Artikel 10 EGBGB<sup>4</sup> unterliegt der Name einer Person in der Regel dem Recht des Staates, dem die Person angehört. Für in Deutschland lebende Ausländer ist damit grundsätzlich das Namensrecht ihres Heimatlandes maßgeblich. Sieht dieses geschlechtsabhängige Namensuffixe vor, richtet sich der Name der betreffenden Person hiernach.

Wechselt eine Person im Laufe ihres Lebens – etwa durch Einbürgerung – die Staatsangehörigkeit, führt dies nach dem deutschen Kollisionsrecht zu einem so genannten „Statutenwechsel“:

---

1 Vgl. Wikipedia, Artikel „Movierung“, abrufbar unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Movierung>.

2 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist.

3 Hervorhebungen nicht im Original.

4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist.

der Name unterliegt mit dem Wechsel der Staatsangehörigkeit fortan einer anderen Rechtsordnung.<sup>5</sup> Namen, die nach dem alten Personalstatut erworben wurden, werden hierbei aber nicht etwa „eingedeutscht“, sondern bestehen grundsätzlich so fort, wie sie erworben wurden:

„Die nach altem Recht entstandenen Rechte und Pflichten bestehen allerdings bei einem Wechsel zum deutschen Recht fort (...). Die Regeln zu den Folgen eines Statutenwechsels sind Teil des [nationalen] Kollisionsrechts. (...) Für den Namen heißt das: Ein unter Herrschaft ausländischen Rechts erworbener oder verlorener Name bleibt unter dem neuen deutschen Namensstatut erworben oder verloren (Soergel/Schurig Rn. 23; Bungert IPRax 1994, 109, 110). Für deutsche Volkszugehörige und frühere Deutsche, die nun (wieder) ein deutsches Personalstatut erworben haben, gilt keine Ausnahme (BGHZ 121, 305 [311] = NJW 1993, 2245; näher Soergel/Schurig Rn. 23) ...“<sup>6</sup>

Haben eingebürgerte Frauen mithin nach ihrem vorherigen Heimatrecht einen Familiennamen mit einem weiblichen Suffix erworben, führen sie diesen grundsätzlich auch nach deutschem Namensrecht weiter. Weitere Änderungen des Suffixes etwa bei Heirat erfolgen dann jedoch nicht mehr, da insofern deutsches Namensrecht gilt, dass solche Änderungen, wie gesehen, nicht vorsieht.

#### 4. Besondere Bestimmungen zu fremdrechtlichen Namensbestandteilen

In Bezug auf „fremdrechtliche Namensbestandteile“<sup>7</sup> gilt nach deutschem Recht:

„Erhält das neugeborene Kind einen Familiennamen nach deutschem Namensrecht, etwa weil es von remigrierten deutschen Volkszugehörigen (= Statusdeutschen) abstammt und damit deutscher Staatsangehöriger ist (§ 4 I iVm § 7 StAG) oder weil es von einer nicht verheirateten Ausländerin geboren, der Vater und damit sein Kind aber Deutsche sind (§ 4 I 2 StAG), so gelten die §§ 1616 bis 1617a I BGB. Das Kind erhält also entweder den Ehenamen der Eltern oder den Familiennamen eines Elternteils.

Gemäß Art. 47 II EGBGB ist dabei der Name dem deutschen Recht anzupassen. Der im russischen Rechtskreis übliche Zwischenname ist hierbei nicht Teil des Familiennamens, fällt mithin fort.

Auch sind dem deutschen Recht grundsätzlich (...) besondere geschlechtsspezifische Veränderungen von Familiennamen fremd. Ist zB der Kindesname von einer Frau Czechova abzuleiten, so lautet er unabhängig vom Geschlecht des Neugeborenen Czech. Das Kind, das den

---

5 Mäsch, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, 47. Edition, Stand: 01.08.2018, Art. 10 EGBGB Rn. 16.

6 Mäsch, in: Bamberger/Roth/Hau/Poseck (Hrsg.), BeckOK BGB, 47. Edition, Stand: 01.08.2018, Art. 10 EGBGB Rn. 16.

7 Begriff bei Weber, in: Scholz/Kleffmann/Doering-Striening, Praxishandbuch Familienrecht, 34. EL April 2018, Teil U Namensrecht, Rn. 75.

Namen seiner Mutter, Frau Kubicka, führen soll, heißt Kubicki. Ebenso entfallen die Namenszusätze der Sikhs „Singh“ und „Kaur“ für deren Kinder, wenn sie deutschem Namensrecht unterliegen, es sei denn, diese Bezeichnungen erhalten den Charakter von Familiennamen.“<sup>8</sup>

Die Artikel 47 f. EGBGB treffen Bestimmungen zur Angleichung eines nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworbenen Namens bzw. zu dessen Fortbestehen:

#### „Art 47 Vor- und Familiennamen

(1) Hat eine Person nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben und richtet sich ihr Name fortan nach deutschem Recht, so **kann** sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

1. aus dem Namen Vor- und Familiennamen bestimmen,
2. bei Fehlen von Vor- oder Familiennamen einen solchen Namen wählen,
3. Bestandteile<sup>9</sup> des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht,
4. die **ursprüngliche Form** eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens **annehmen**,
5. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder ihres Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so kann sie neue Vornamen annehmen.

Ist der Name Ehe- oder Lebenspartnerschaftsname, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe oder Lebenspartnerschaft nur von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern abgegeben werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Bildung eines Namens nach deutschem Recht, wenn dieser von einem Namen abgeleitet werden soll, der nach einem anwendbaren ausländischen Recht erworben worden ist.

(3) § 1617c des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(4) Die Erklärungen nach den Absätzen 1 und 2 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden.“<sup>10</sup>

#### „Art 48 Wahl eines in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namens

Unterliegt der Name einer Person deutschem Recht, so kann sie durch Erklärung gegenüber dem Standesamt den während eines gewöhnlichen Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen und dort in ein Personenstandsregister eingetragenen Namen wählen, sofern dies nicht mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts

---

8 Weber, in: Scholz/Kleffmann/Doering-Striening, Praxishandbuch Familienrecht, 34. EL April 2018, Teil U Namensrecht, Rn. 77.

9 Die weibliche Endung eines Familiennamens ist kein Namensbestandteil in diesem Sinne, vgl. Lipp, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2018, Art. 47 EGBGB, Rn. 43.

10 Hervorhebung nicht im Original.

offensichtlich unvereinbar ist. Die Namenswahl wirkt zurück auf den Zeitpunkt der Eintragung in das Personenstandsregister des anderen Mitgliedstaats, es sei denn, die Person erklärt ausdrücklich, dass die Namenswahl nur für die Zukunft wirken soll. Die Erklärung muss öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden. Artikel 47 Absatz 1 und 3 gilt entsprechend.“

Zur Frage, welches bei einer Erklärung nach Artikel 47 Absatz 1 Nr. 4 EGBGB die ursprüngliche Form des Namens ist, gilt:

„Nicht ohne Weiteres zu beantworten ist die Frage, welches die ursprüngliche Form des Namens ist. Das Gesetz formuliert geschlechtsneutral; daher kann weder der männlichen noch der weiblichen Form der Vorrang eingeräumt werden. Soweit es keine geschlechtsneutrale Form eines Namens gibt, sollte der Namensträger in gleichberechtigungskonformer Auslegung die männliche oder weibliche Form wählen dürfen.“<sup>11</sup>

## 5. Sonderregelungen für Aussiedler/Vertriebene

Für Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge trifft das Bundesvertriebenengesetz (BVFG)<sup>12</sup> eine Sonderregelung, wonach dieser Personengruppe über die allgemeine Gesetzeslage hinaus bestimmte Wahlmöglichkeiten zugestanden werden:

„§ 94 BVFG Familiennamen und Vornamen

(1) Vertriebene und Spätaussiedler, deren Ehegatten und Abkömmlinge, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, können durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt

1. Bestandteile des Namens ablegen, die das deutsche Recht nicht vorsieht,
2. die **ursprüngliche Form** eines nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelten Namens annehmen,
3. eine deutschsprachige Form ihres Vor- oder Familiennamens annehmen; gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können sie neue Vornamen annehmen,
4. im Falle der Führung eines gemeinsamen Familiennamens durch Ehegatten einen Ehennamen nach § 1355 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmen und eine Erklärung nach § 1355 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abgeben,
5. den Familiennamen in einer deutschen Übersetzung annehmen, sofern die Übersetzung einen im deutschen Sprachraum in Betracht kommenden Familiennamen ergibt.

Wird in den Fällen der Nummern 3 bis 5 der Familienname als Ehe-name geführt, so kann die Erklärung während des Bestehens der Ehe nur von beiden Ehegatten abgegeben werden. Auf den Geburtsnamen eines Abkömmlings, welcher das fünfte Lebensjahr vollendet hat, erstreckt sich die Namensänderung nur dann, wenn er sich der Namensänderung durch Erklärung gegenüber dem Bundesverwaltungsamt im Verteilungsverfahren oder dem Standesamt

---

11 Lipp, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2018, Art. 47 EGBGB, Rn. 47.

12 Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist.

anschließt. Ein in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann die Erklärung nur selbst abgeben; es bedarf hierzu der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden. Im Verteilungsverfahren kann auch das Bundesverwaltungsamt die Erklärungen öffentlich beglaubigen oder beurkunden. Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.“<sup>13</sup>

Ein Recht, abhängig vom Geschlecht unterschiedlich gebildete Namensformen zu führen, wird hier nicht zugestanden; im Gegenteil haben die Betroffenen vielmehr die Möglichkeit, von einer solchen Namensform Abstand zu nehmen, indem sie die ursprüngliche Form annehmen.

## 6. Sonderregelungen für nationale Minderheiten

Das von Deutschland ratifizierte Europäische Minderheitenübereinkommen<sup>14</sup> sieht in Artikel 11 Absatz 1 Pflichten der Vertragsstaaten vor, Angehörigen nationaler Minderheiten Rechte in Bezug auf die Namensführung einzuräumen:

„Die Vertragsparteien verpflichten sich anzuerkennen, daß jede Person, die einer nationalen Minderheit angehört, das Recht hat, ihren Familiennamen (Vaternamen) und ihre Vornamen in der Minderheitensprache zu führen, sowie das Recht auf amtliche Anerkennung dieser Namen, wie dies nach der Rechtsordnung der jeweiligen Vertragspartei vorgesehen ist.“

Die Umsetzung dieser Verpflichtung in deutsches Recht erfolgte durch das Minderheiten-Namensänderungsgesetz<sup>15</sup>. Danach gilt:

### § 1

(1) Eine Person, auf die sowohl das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten als auch deutsches Namensrecht Anwendung finden, kann durch Erklärung gegenüber dem Standesamt

1. eine in die Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe übersetzte Form ihres Namens annehmen, wenn ihr Name einer solchen Übersetzung zugänglich ist (begriffliche Übertragung),
2. einen durch Veränderung der Schreibweise ihres Namens an eine der Sprache der Minderheit oder Volksgruppe entsprechende Lautung angeglichenen Namen annehmen (phonetische Übertragung) oder

---

13 Hervorhebung nicht im Original.

14 Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 (BGBl. 1997 II S. 1406), amtliche deutsche Übersetzung abrufbar unter <https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list/-/conventions/rms/090000168007cdc3>.

15 Minderheiten-Namensänderungsgesetz vom 22. Juli 1997 (BGBl. 1997 II S. 1406), das zuletzt durch Artikel 26 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.



3. einen früher in der Sprache der nationalen Minderheit oder Volksgruppe geführten Namen annehmen, wenn dieser Name in eine deutsche Form übertragen oder in einen anderen Namen geändert worden ist; dabei reicht es aus, daß der oder die Erklärende die frühere Namensführung glaubhaft macht.

Das Standesamt, in dessen Bezirk der oder die Erklärende den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist für die Entgegennahme der Erklärung zuständig. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit einem anderen Standesamt zu übertragen. Ergibt sich danach keine Zuständigkeit, ist das Standesamt I in Berlin zuständig.

(2) Name im Sinne dieses Gesetzes ist der Geburts- oder Vorname, den eine Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie des Personenstandsrechts zu führen hat.

(3) Die personenstandsrechtlichen Vorschriften über die Schreibweise bleiben für den nach Absatz 1 angenommenen Namen maßgebend.

(4) Die Erklärungen nach Absatz 1 müssen öffentlich beglaubigt oder beurkundet werden, wenn sie nicht bei der Eheschließung gegenüber einem deutschen Standesamt abgegeben werden. Sie können auch von den Standesbeamten beglaubigt oder beurkundet werden.

## § 2

Eine Änderung des Geburtsnamens erstreckt sich auf den Ehenamen oder Lebenspartnerschaftsnamen des oder der Erklärenden nur dann, wenn sich der Ehegatte oder Lebenspartner durch Erklärung gegenüber dem Standesamt der Namensänderung anschließt; § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 4 gilt entsprechend. Auf Kinder oder deren Ehegatten oder Lebenspartner erstreckt sich eine Namensänderung nur nach Maßgabe der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Eine über diese Regelung hinausgehende Verpflichtung, Regelungen einzuführen, die entsprechend der Tradierung unterschiedlich nach Geschlecht gebildete Namen zulässt, ist dem Abkommen nicht zu entnehmen:

„Artikel 11 Absatz 1 des Rahmenübereinkommens begründet keine Verpflichtung der Vertragsstaaten, Angehörigen nationaler Minderheiten die Ablegung ihres derzeitigen Namens und die freie Wahl eines neuen, der Minderheitensprache entnommenen Namens zu ermöglichen. Die Bestimmung verpflichtet ferner nicht dazu, die Tradierung von Namen in Abkehr von allgemeinen Vorschriften der nationalen Rechtsordnung den Gebräuchen der jeweiligen nationalen Minderheit zu unterstellen. Auch an Fragestellungen, wie etwa die, ob ein minderheitensprachlicher Name zu früheren Zeiten geführt, aber abgelegt oder nur nach dem Herkommen der Minderheit als Gebrauchsname fortgeführt worden ist, oder ob ein solcher Name nach etwaigen Usancen der nationalen Minderheit neu gebildet werden kann, brauchte der das Übereinkommen ausführende gesetzliche Tatbestand der Namensanpassung im Minderheiten-Namensänderungsgesetz daher nicht anzuknüpfen.“<sup>16</sup>

## 7. Spielraum des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat im Namensrecht grundsätzlich einen weiten Spielraum. Materielle Beschränkungen dieses Spielraums können sich insbesondere aus dem verfassungsrechtlichen Gleichheitssatz ergeben. So war die ursprüngliche Regelung, wonach der Familienname des Mannes zwingend zum Ehenamen wird, wegen Verstoßes gegen Artikel 3 Absatz 2 GG<sup>17</sup> verfassungswidrig und führte letztlich zu der heutigen Regelung, wonach Ehegatten keinen einheitlichen Ehenamen mehr führen müssen (§ 1355 Absatz 1 Satz 3 BGB):

„Bei der Ausgestaltung des Ehenamensrechts kann der Gesetzgeber die verschiedenen Namensfunktionen unterschiedlich gewichten, hat dabei aber neben dem Schutz des eigenen Namens durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht die Gleichbehandlung von Mann und Frau nach Art. 3 Abs. 2 GG zu beachten. Daher verstieß die frühere einseitige (vor dem 1. EheRG) oder subsidiäre Anknüpfung an den Mannesnamen (bis 1991) gegen Art. 3 Abs. 2 GG (→ Rn. 1 f.), selbst wenn die Frau ihren Geburtsnamen dem Ehenamen beifügen konnte; gleiches gilt für das Diskriminierungsverbot des Art. 14 iVm Art. 8 EMRK. Dem wird das Wahlrecht des § 1355 Abs. 2, welches keinem der Ehegatten einen namensmäßigen Vorrang einräumt, jetzt gerecht. Die von § 1355 Abs. 1 erwünschte Namenseinheit der Ehegatten entspricht zwar dem Leitbild der Einheit der Familie in Art. 6 Abs. 1 GG, ist aber verfassungsrechtlich nicht geboten. Umgekehrt verletzt die mit der Bildung eines Ehenamens verbundene Aufgabe des eigenen Namens des einen Ehegatten nicht dessen allgemeines Persönlichkeitsrecht, zumal er jenen als Begleitnamen fortführen kann.“<sup>18</sup>

## 8. Ergebnis

Das deutsche Namensrecht kennt keine unterschiedlichen Suffixe des Nachnamens abhängig vom Geschlecht und Familienstand. Es erkennt jedoch eine solchermaßen zustandegekommene Namensform für den jeweiligen Namensträger dann an, wenn sie nach der zum Zeitpunkt des Namenserwerbs maßgeblichen ausländischen Rechtsordnung wirksam erworben wurde. Dieser „Bestandsschutz“ erstreckt sich aber nur auf die jeweilige Namensform – weitere, spätere Änderungen von Suffixen entsprechend der fremdrechtlichen Systematik, etwa aufgrund einer Änderung des Familienstands, sind bei geltendem deutschen Namensstatut dann nicht möglich. Dies gilt für nicht einer nationalen Minderheit angehörende Deutsche, Vertriebene und Aussiedler sowie einer nationalen Minderheit angehörende Deutsche gleichermaßen.

\* \* \*

---

17 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) geändert worden ist.

18 v. Sachsen Gessaphe, in: Münchener Kommentar zum BGB, 7. Auflage 2017, § 1355 BGB, Rn. 6.